

# **BVGer E-5371/2022 vom 27. März 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5371\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5371_2022)

FR: TAF E-5371/2022 du 27 mars 2023

IT: TAF E-5371/2022 del 27 marzo 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs werden die am Bundesverwaltungsgericht hängigen, den Beschwerdeführer betreffenden Verfahren E-3482/2022 und E-5371/2022 koordiniert behandelt und im gleichen Spruchgremium entschieden. Betreffend das Verfahren E-3483/2022 ergeht gleichentags ein Urteil.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen vorinstanzliche Verfügungen betreffend Begehren um Berichtigung von Personendaten im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1, Art. 25 Abs. 4 DSG; auch Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]), zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG, Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.4**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 3**

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde unter Verweis auf die Instruktionsmassnahmen im konnexen Verfahren E-3482/22 vorliegend verzichtet.

### **E. 4.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG gerügt werden (zur Kognition betreffend die Ermessensausübung im Dublin-Verfahren vgl. BVGE 2015/9).

#### **E. 4.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

#### **E. 4.3**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (nach Art. 23-25 Dublin-III-VO) - wie vorliegend - findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

#### **E. 4.5**

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass er bereits in Österreich und Bulgarien um Asyl nachgesucht hatte. Die bulgarischen Behörden wurden um Übernahme des Beschwerdeführers angefragt und stimmten dem Übernahmeverfahren am 9. August 2022 zu. Die grundsätzliche Zuständigkeit Bulgariens zum «Take Back» ist gegeben.

#### **E. 5.1**

In der Dublin-III-VO ist neben anderen Garantien für Minderjährige auch jene verankert, dass im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte jener Staat zuständig ist, in dem er seinen Antrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO), weshalb Minderjährige praxisgemäss von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind. Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter achtzehn Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Vorliegend bestünde deshalb bei einer Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung in der Schweiz eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmeständigkeit Bulgariens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-1877/202 vom 3. Mai 2022 E. 3.3, F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4).

#### **E. 5.2**

Im Dublin-Zuständigkeitsverfahren ist das Geburtsdatum von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Glaubhaft ist die Minderjährigkeit dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass die gesuchstellende Person bereits volljährig ist (BGE 140 III 610 E. 4.1). In einer Gesamtwürdigung müssen die Gründe, welche für die Minderjährigkeit sprechen, überwiegen (BVGE 2010/57 E. 2.3). Gelingt es der asylgesuchstellenden Person nicht, ihre Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen, so ist von der Beweislosigkeit und mithin von der Volljährigkeit der betroffenen Person auszugehen (vgl. Urteil des BVGer D-966/2022 vom 11. März 2022 E. 3.6 m.H.).

### **E. 5.3**

Die Beurteilung, ob die Minderjährigkeit glaubhaft gemacht ist, erfolgt im Rahmen einer Gesamtwürdigung. Es ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1). Fehlen rechtsgenügende Identitätsausweise oder bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 17 Abs. 3bis AsylG; Art. 7 Abs. 1 AsylV).

### **E. 5.4**

Zur Begründung seines Dublin-Nichteintretensentscheids führte das SEM im Wesentlichen aus, das Altersgutachten schliesse das vom Beschwerdeführer angegebene Alter aus. Es enthalte zudem keine Aussage für oder gegen die Volljährigkeit, weshalb es auf die Gesamtwürdigung der restlichen Beweise und Indizien ankomme. Diesbezüglich habe der Beschwerdeführer im Verlauf des Asylverfahrens unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht. So habe er auf dem Personalienblatt des SEM angebracht, am (...) 2006 geboren zu sein; gemäss Angaben im Rahmen der EB UMA sei er am (...) 2006 geboren. Gemäss Auskunft der bulgarischen und österreichischen Behörden und habe er angegeben, am (...) 2006 geboren zu sein. Seine Begründungen für die unterschiedlichen Altersangaben, beispielsweise, dass er beim Vervollständigen des Personalienblatts in der Schweiz die Hilfe einer Dari-sprechenden Person in Anspruch genommen habe, seien nicht nachvollziehbar und mithin unglaubhaft. Zudem wirke er aufgrund seiner persönlichen und familienbezogenen Aussagen nicht glaubwürdig, insbesondere, da er im Verfahren unterschiedliche Nachnamen angegeben habe. Schliesslich könne auch das eingereichte Foto der Tazkera, gemäss welcher er im Jahre 1399 (21. März 2020 bis 21. März 2021) (...)jährig gewesen sei, die behauptete Minderjährigkeit nicht belegen. Zum einen würde selbst einer Tazkera im Original nur eine geringe Beweiskraft zukommen, zum anderen sei es unglaubhaft, dass seine Original-Tazkera von den bulgarischen Behörden eingezogen worden sei, zumal Letztere ihn mit einem von der Tazkera abweichenden Geburtsdatum registriert hätten. Ebenso seien seine Angaben zum Datum der Ausstellung der Tazkera nicht mit seinen Reisedaten übereinstimmend.

### **E. 5.5**

Dem wurde in der Beschwerde entgegnet, aus dem Altersgutachten ergebe sich in einer Gesamtbetrachtung ein Mindestalter von 17 Jahren. Da nur das Mindestalter als Indiz für die Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person herangezogen werden könne und vorliegend die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein-

beziehungsweise Skeletalter-Analyse beim Beschwerdeführer auf ein Mindestalter von unter 18 Jahren zielen würden, könne dem Gutachten keine Aussage zur Minder- oder Volljährigkeit des Beschwerdeführers entnommen werden. Ohnehin sei mit Verweis auf einen rechtswissenschaftlichen Artikel das Altersgutachten kritisch zu betrachten. Im vorliegenden Fall hätte das Ergebnis des Altersgutachtens mithin als «nicht durchführbar, da keine Vergleichsgruppe verfügbar» lauten müssen und könne als Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers nicht herangezogen werden. In Bezug auf die unterschiedlichen Angaben das Geburtsdatum des Beschwerdeführers betreffend sei festzustellen, dass er in der Schweiz, in Bulgarien und in Österreich das Jahr 2006 als sein Geburtsjahr angegeben habe, und sich lediglich hinsichtlich des Monats und Tags widersprochen habe. Aufgrund von Verständigungsproblemen lasse sich nachvollziehbar und glaubhaft erklären, wieso der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben gemacht habe. Auch das eingereichte Foto der Tazkera des Beschwerdeführers stelle kein Indiz für die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen sein Alter betreffend dar. Schliesslich seien die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der EB UMA im Kontext Afghanistans zu bewerten, wonach das Alter und insbesondere das genaue Geburtsdatum keine wichtige Angabe über eine Person darstelle. Insgesamt sei das Geburtsjahr 2006 wahrscheinlicher als das Geburtsjahr 2004 und mithin der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung als minderjährig zu erachten.

## **E. 6**

Vorab ist zunächst festzuhalten, dass eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Beurteilung der geltend gemachten Minderjährigkeit vorliegend nicht in Betracht kommt. Es wird seitens des Beschwerdeführers eine Verletzung der Abklärungspflicht durch die Vorinstanz dahingehend gerügt, dass diese die Verfahrensakte der bulgarischen Behörden nicht beigezogen habe. Hierzu ist festzustellen, dass die Vorinstanz zum Beizug der Verfahrensakte aus anderen Dublin-Staaten nicht verpflichtet ist, sondern sich der Verfahrensgang nach den Bestimmungen der Dublin-III-VO und deren Ausführungsnormen bestimmt. Dies wurde vorliegend eingehalten. Es ergeben sich auch keine Verfahrenspflichtverletzungen hinsichtlich der Abklärung zur angegebenen Minderjährigkeit durch ein Altersgutachten. Die Vorinstanz erachtete aus sachlichen Gründen eine Altersabklärung nach Art. 17 Abs. 3bis AsylG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 als geboten. Dem Beschwerdeführer wurde hierzu im Vorfeld der Abklärung im Beisein seiner Rechtsvertretung das rechtliche Gehör gewährt, ebenso zum Abklärungsergebnis und zur Annahme der Volljährigkeit. Damit wurde den Verfahrensrechten des Beschwerdeführers vollumfänglich Genüge getan, dem seinerseits besonderen Mitwirkungspflichten bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, insbesondere auch der Offenlegung der Identität zukommen (vgl. Art. 8 AsylG). Der Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zur rechtsgenügenden Begründung ist daher abzuweisen.

### **E. 7.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in materieller Hinsicht zum Schluss, dass vorliegend von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung auszugehen ist.

### **E. 7.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bst. c AsylV1 oder anderen Dokumente zu den Akten gereicht hat, mit welchen er sein Geburtsdatum beweisen oder zumindest glaubhaft machen kann. Die eingereichte Fotokopie einer Tazkera, welche am 18. Juli 2020 ausgestellt worden sein soll und dem Beschwerdeführer ein (geschätztes) Alter von 14 Jahren zum Ausstellungszeitpunkt und damit ein zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung mögliches Alter von 16 Jahren bescheinigt, ist wenig geeignet, sein Alter zu beweisen oder glaubhaft zu machen, zumal es sich bei der Tazkera an sich schon nicht um ein fälschungssicheres Dokument handelt, weshalb hinsichtlich der Frage der Identität von Inhabern eines solchen Dokuments praxisgemäss von einem reduzierten Beweiswert eingereicherter Tazkeras auszugehen ist (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.2.2).

### **E. 7.3**

Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel wissenschaftliche Abklärungsergebnisse in Betracht. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit dieser Altersabklärung in grundsätzlicher Art geäussert (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.1, BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 f.). Demgemäss stellen medizinische Altersabklärungen im Asylverfahren generell ein geeignetes Mittel zur Beurteilung dar, ob eine Minderjährigkeit glaubhaft gemacht ist. Je nach Ergebnis ergeben sich aus dem Altersgutachten unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person. Praxisgemäss sind von den vier in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung die Schlüsselbeinanalyse und die zahnärztliche Untersuchung zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Gestützt auf die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung lassen sich demgegenüber keine zuverlässigen Angaben zur Frage machen, ob eine Person das 18. Altersjahr bereits überschritten hat. Praxisgemäss ist für die Beurteilung der Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit sodann nicht das mit Hilfe des Altersgutachtens erstellte Durchschnittsalter, sondern das Mindestalter massgebliches Indiz für die Minder- bzw. Volljährigkeit einer Person.

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Ergebnis der Handknochenskelettanalyse weist der Beschwerdeführer ein Mindestalter von 16.1 Jahren auf. Daraus ergab sich die Indikation zur Durchführung einer computertomographischen Untersuchung der Schlüsselbeine.

#### **E. 7.3.2**

Nach den Ergebnissen der zahnärztlichen Untersuchung wurde beim Beschwerdeführer an den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt. An den Weisheitszähnen (3. Molare) wurde in Regio 18 und 38 jeweils ein Mineralisationsstadium von H und in Regio 28 und 38 jeweils ein Mineralisationsstadium von G nach Demirjian festgestellt. Das Mineralisationsstadium H der Weisheitszähne lasse nach Knell et al. und Olze et al. bei einer männlichen europäischen Population auf ein Mindestalter von 17 Jahren schliessen.

#### **E. 7.3.3**

Hinsichtlich der Wachstumsfugen der Schlüsselbein-Brustbeingelenke ergab die computertomographische Untersuchung beidseits, dass diese beidseits maximal zu einem Drittel verknöchert sind und ein Stadium 3a (nach Kellinghaus und Schmeling) aufweisen.

Dabei entspreche das Stadium 3a einem Mindestalter von 16.4 Jahren.

#### **E. 7.3.4**

Das höchste Mindestalter wurde daher, abgeleitet von der zahnärztlichen Untersuchung auf 17 Jahre festgesetzt. Gestützt auf die vorangegangenen Parameter scheint daher eine Minderjährigkeit möglich.

#### **E. 7.4**

Wie vom SEM festgestellt, machte der Beschwerdeführer im Verlauf des erstinstanzlichen Asylverfahrens in der Schweiz unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsdatum (Personalienblatt: [...] 2006; Angaben EB UMA: [...] 2006). Ebenso ist der Beschwerdeführer dazu abweichend mit anderen Geburtsdaten in den Dublin-Ländern Bulgarien ([...] 2006) und Österreich ([...] 2006) erfasst worden. Die unterschiedlichen Angaben zwischen den Angaben in der Schweiz im Vergleich zu den Angaben in Österreich und Bulgarien beziehen sich auf Tag und Monat der Geburt, nicht jedoch auf das Geburtsjahr. Das Geburtsjahr bezeichnete der Beschwerdeführer durchweg mit 2006, ebenfalls anlässlich seiner Befragung EB UMA. Er galt denn auch in den beiden anderen Dublin-Staaten als minderjährig. Im afghanischen Kontext ist es für im ländlichen Gebiet aufwachsende Jugendliche durchaus üblich, dass sie ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben können, dieses allenfalls im Verlauf ihres Lebens erfahren, wird dieses doch nicht einmal in der Tazkera - häufig dem einzigen amtlichen Dokument in deren Besitz - genau aufgeführt, sondern beruht lediglich auf einer Schätzung (vgl. auch Urteil des BVGer E-322/2021 vom 17. Februar 2021 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 7.5**

Andererseits sind die Erklärungen des Beschwerdeführers zum Alter dem Länderkontext entsprechend nachvollziehbar. Es sind jedenfalls keine Elemente, welche gegen seine Minderjährigkeit sprechen (vgl. auch Urteil des BVGer E-322/2021 vom 17. Februar 2021 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 7.6**

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf der in den Akten ausgewiesenen Fotografie, die zwar von geringem Beweiswert ist, ausgesprochen jung aussieht.

#### **E. 7.7**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Indizien, welche für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, vorliegend überwiegen. Das Gericht kommt daher insgesamt betrachtet und entgegen der Vorinstanz zum Schluss, dass die geltend gemachte Minderjährigkeit als glaubhaft zu erachten ist.

#### **E. 7.8**

Nach dem Gesagten ist von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, mit der Folge, dass die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO). Bei dieser Ausgangslage ist auf die weiteren in der Rechtsmitteleingabe enthaltenen Vorbringen nicht näher einzugehen.

#### **E. 8.1**

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1

Abs. 1 i.V.m. Art. 2 BGIAA) und in der ZEMIS-Verordnung näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

### **E. 8.2**

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.).

### **E. 8.3**

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

### **E. 8.4**

Vorliegend obliegt es nach dem Gesagten grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers (...) 2004 korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum (...) 2006 zumindest wahrscheinlicher ist als der derzeit im ZEMIS erfasste Eintrag (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5; Urteile des BVGer A-3080/2016 vom 26. Januar 2017 E. 6.5; A-1987/2016 E. 7.6; A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E. 4.1).

### **E. 8.5**

Da nach den vorangegangenen Ausführungen zur Frage der Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit (vgl. E. 7) das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als die am 29. Juli 2022 erfasste Angabe im ZEMIS, ist das SEM anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im System zu ändern, nämlich auf den (...) 2006 (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 f.).

### **E. 9**

Aufgrund des Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 15. November 2022 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Ferner ist es anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS zu ändern und das Geburtsdatum (...) 2006 einzutragen.

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos.

### **E. 10.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

#### **E. 11**

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.